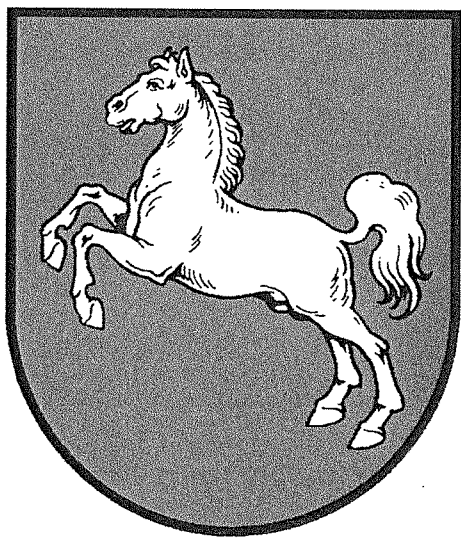


06. Dez. 2017
HAIN RECHTSANWÄLTE
PARTG mbB

FA TB 20.12.2017
FA BS 08.01.2018
FA BB 06.02.2018
FA SW 06.06.2018



Landgericht Osnabrück





Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
7 O 901/17

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am:
04.12.2017

Speer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn & Kollegen, Valentinskamp 70,
20355 Hamburg,
Geschäftszeichen:

gegen

Kreissparkasse Grafschaft Bentheim zu Nordhorn vertreten durch den Vorstand Hubert
Winter, Bahnhofstraße 11, 48529 Nordhorn,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

I

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung
vom 06.11.2017 durch die Richterin Hoppe als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus den am 23.05.2003 geschlossenen Darlehensverträgen über 87.000,00 € (Darlehensnummer _____ und über 33.000,00 € (Darlehensnummer _____ ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 02.06.2016 keinen Anspruch mehr auf den Vertragszins und vertragsgemäße Tilgung zusteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 10% und die Beklagte zu 90 %.
- 3.) Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4.) Der Streitwert wird auf bis zu 200.000,00 € festgesetzt.

Die Part

Anderen

Finanzie

Wohnzw

von 5,70

€, Zinss:

Endziffer

30.03.20

Die Dar

Widerruf:

„Widerru

Widerruf

Sie könn

ohne Ang

Frist beg

genügt di

Der von

Immobilie

belief sich

Nachdem

bis zum 0

das Darle

der Endzi

Angaben

Die Darle

Für das D

ein Zinss:

monatliche

Bezüglich

Anschluss

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Widerruf von 3 Darlehensverträgen.

Anderen 20.05.2003 schlossen die Parteien die folgenden Darlehensverträge zur Finanzierung des Erwerbs eines bebauten Grundstücks, das der Kläger zu Wohnzwecken nutzen wollte: unter der Endziffer ... über 87.000 €, Zinssatz in Höhe von 5,70 % p.a., Zinsbindung bis zum 30.05.2011; unter der Endziffer ... über 33.000 €, Zinssatz in Höhe von 6,20 % p.a., Zinsbindung bis zum 30.03.2013 und unter der Endziffer ... über 60.000 €, Zinssatz in Höhe von 5,65 % p.a., Zinsbindung bis zum 30.03.2013. Die Darlehen wurden durch eine Grundschuld besichert.

Die Darlehensverträge mit den Endziffern ... und ... enthielten jeweils eine Widerrufsbelehrung, die auszugsweise wie folgt lautete:

„**Widerrufsbelehrung zu¹ Darlehens über [...]**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen² ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitig Absendung des Widerrufs. ...“

Der von der Deutschen Bundesbank ermittelte Effektivzins dazu gesicherte Immobilienkredite an private Haushalte mit einer Zinsbindung von über 5-10 Jahren belief sich hinsichtlich des Monats Mai 2003 auf 4,97 % p.a..

Nachdem die Darlehensbeträge am 12.06.2003 ausgezahlt wurden, leistete der Kläger bis zum 02.06.2016 auf das Darlehen mit der Endziffer ... insgesamt 70.388,67 €, auf das Darlehen mit der Endziffer ... insgesamt 31.016,62 € und über das Darlehen mit der Endziffer ... insgesamt 90.282,83 €. Wegen der Zahlungsaufstellung wird auf die Angaben in der Klageschrift vom 20.04.2017 (Bl. 6-15 d.A.) verwiesen.

Die Darlehen wurden wie folgt prolongiert:

Für das Darlehen mit der Endziffer ... wurde auf Wunsch des Klägers am 10.02.2011 ein Zinssatz von 4,27 % p.a. vom 01.06.2011 bis zum 28. 2. 2021 vereinbart. Die monatliche Leistungsrate wurde ab dem 01.06.2011 mit 183,00 € vereinbart.

Bezüglich des Darlehens mit der Endziffer ... wurde durch Anschlussfinanzierungsvereinbarung vom 16.01.2013 ein variabler Zinssatz von

anfänglich 1,86 % p.a. vereinbart, sowie unbegrenzte Tilgungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung.

vertrag
betrage

Das Darlehen mit der Endziffer 642 wurde vor Ablauf der Zinsbindungsfrist vollständig umgeschuldet, dass keine Annuitätentilgung vorsah, sondern als endfälliges Darlehen ausgestaltet war. Das Darlehenssaldo wurde aus einem Guthaben eines Bausparvertrages sowie aus einem Umschuldungsdarlehen, welches der Kläger und seine Frau bei der LBS als Darlehensgeberin abgeschlossen hatten, zurückgeführt. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wurde nicht gezahlt.

Nach v

Am 06.02.2016 erklärte der Kläger den Widerruf der Darlehensverträge. Mit Schreiben vom 08.06.2016 teilte die Beklagte mit, dass die Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden können und eine Rückabwicklung zugestimmt werde. Mit Schreiben vom 27.10.2016 forderte der Kläger unter Fristsetzung zum 08.11.2016 zu Rückabwicklung sowie Herausgabe einer löschungsfähigen Quittung hinsichtlich der als Sicherheit dienen Grundschuld auf. Er bot Zug um Zug Zahlung in Höhe der offenen Darlehensbeträge an. Mit Schreiben vom 27.10.2016 lehnte die Beklagte die Forderungen ab.

Der Kläger behauptet, der Darlehensvertrag mit der Endziffer habe lediglich eine durchgestrichen Widerrufsbelehrung enthalten. Er meint, der erklärte Widerruf sei wirksam. Es insbesondere Form- und fristgemäß ausgeübt worden. Da keine bzw. keine richtigen Widerrufsbelehrungen erteilt worden seien, habe die Widerrufsfrist nicht begonnen. Die verwendeten Widerrufsbelehrungen entsprechen auch nicht einer Musterwiderrufsbelehrung, sodass diesbezüglich keine Schutzwirkung bestünde. Er habe aus dem Rückgewährschuldverhältnis einen Anspruch auf Rückzahlung der Zins- und Tilgungsraten zuzüglich eines Nutzungersatzes in Höhe von zweieinhalb Prozent über dem Basiszinssatz hinsichtlich der Verträge mit den Endziffern ; und . Bei dem Vertrag mit der Endziffer betrage der Nutzungersatz 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, da es sich mangels üblicher Konditionen um keinen Immobiliardarlehensvertrag handele. Dem gegenüber habe der Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der vollständigen Darlehensvaluta in Höhe von 180.000,00 € nebst Gebrauchsvorteilen. Die Gebrauchsvorteile seien jedoch nicht in Höhe des vereinbarten Zinses zu bemessen, da die marktübliche Verzinsung niedriger lag als der

ohne vertraglich vereinbarte Nominalzins. Er behauptet, dieser habe lediglich 4,97 % p.a. betragen.

Nach veränderter Berechnung beantragt der Kläger nunmehr,

1. a) aa) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 227.700,61 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung in Höhe von 269.621,71 €; und bb) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 264.763,06 im Verzug befindet;

b) hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu 1. a) :

festzustellen, dass der Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus den Rückgewährschuldverhältnissen, die durch den Widerruf vom 02.06.2016 aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen von dran 20.05.2003 über 87.000,00 € (Darlehensnummer) und über 33.000,00 € (Darlehensnummer) und über 60.000 € (ursprüngliche Kto.-Nr. € , entstanden sind, sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus den vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraums bis zum 07.08.2017 vorbehaltlich dem Klageantrag zu 2. umfassten Ansprüche des Klägers einen Betrag in Höhe von 37.062,45 € schuldet;

c) hilfs-hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu 1. a) und b):

festzustellen, dass die Premierien Leistungspflichten des Klägers aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen von dran 20. 5. 2003 über 87.000,00 € (Darlehensnummer) und über 33.000,00 € (Darlehensnummer) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs und 02.06.2016 erloschen sind;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (hilfsweise 2,5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen 09.06.2016 und der Rechtskraft dieses Urteils (hilfsweise: zwischen dem Tag der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils) auf die unter 1. c) genannten Darlehensverträge geflossen sind;

3. a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesen daraus entstehen wird, dass die Beklagte die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Rückgewähr der als Sicherheit dienenden Grundschuld mit Schreiben vom 08.06.2016 ernsthaft und endgültig abgelehnt hat;

b) hilfsweise hinsichtlich des Klageantrags zu 3. a):

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der ernsthaften und endgültigen Erklärung der Beklagten vom 08.06.2016, da sie die Erfüllung der Ansprüche des Klägers auf Rückzahlung der bis zum Widerruf vom 02.06.2016 auf die unter 1. B) genannten Darlehenskonten erbracht Zins- und Tilgungszahlungen ablehne, entstehen wird;

4. hilfsweise Hinblick sämtlicher Klageanträge zu 1.- 3.:

Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 108,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag der Rechtsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, hat der Darlehensvertrag mit der Endziffer Widerrufsbelehrung enthalten. In dieser habe folgenden Wortlaut:

„Widerrufsbelehrung zu¹ Darlehens über [...]“

Widerri
Sie kör
ohne A
Frist b
genügt

Im Übr
jeweilig
der Enc
und hir

erklärte
die Ges

Treu u
zwische

Wunsch
durch A

an den
Vertraue

Rückgew
unzuläs

vereinba
Nutzung

Die Klage

I.

Der Klage
ein Ansp

Bezifferu

Zwar we
auch dai

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen² ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitig Absendung des Widerrufs. ..."

Im Übrigen hätten die Nutzungen der Beklagten nicht 2,5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen. Die Bruttomarge habe hinsichtlich des Darlehens mit der Endziffer lediglich 0,495 % p.a., hinsichtlich der Endziffer für 1,790 % p.a. und hinsichtlich der Endziffer 642 nur 1,534 % p.a. betragen. Sie meint, dass der erklärte Widerruf verfristet sei. Die Widerrufsbelehrung entspräche dem Muster, sodass die Gesetzlichkeit Fiktion greife. Zudem widerspräche der Widerruf dem Grundsatz von Treu und Glauben, da die Geltendmachung verwirkt sei. Neben dem Zeitablauf zwischen Vertragsschluss und Widerruf sei der Vertrag mit der Endziffer auf Wunsch des Klägers abgelöst worden. Betreffend der beiden weiteren Verträge sei durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum Ausdruck gebracht worden, dass an den bestehenden Vertragsfeldes grundsätzlich festgehalten werden soll. Im Vertrauen darauf habe die Beklagte keine Rückstellung für etwaige Rückgewährschuldverhältnis gebildet. Die Ausübung des Widerrufsrechts sei eine unzulässige Rechtsausübung und im Übrigen verjährt. Jedenfalls sei der vertraglich vereinbarte Zinssatz marktüblich gewesen, sodass ein entsprechender Anspruch auf Nutzungersatz besteht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig und soweit zulässig, teilweise unbegründet.

I.

Der Klageantrag zu 1 a) aa) ist zulässig, aber unbegründet. Es kann dahinstehen, ob ein Anspruch aus einem Rückgewährschuldverhältnis besteht sowie eine dahingehende Bezifferung, da jedenfalls in der Beantragung Zug um Zug eine Aufrechnung liegt.

Zwar werden die aus einem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche auch dann, wenn sie gleichartige Leistungen betreffen, nicht automatisch saldiert

(Senatsbeschluss vom 12. Januar 2016 XI ZR 366/15, WM 2016, 454 Rn. 16). Solange der Rückgewährschuldner keine Gegenansprüche erhebt, kann der Rückgewährgläubiger, da die Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht in einem gegenseitigen Vertragsverhältnis stehen (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 348 Rn. 1; Staudinger/Kaiser, BGB, Neubearb. 2012, § 348 Rn. 2; MünchKommBGB/Gaier, 7. Aufl., § 348 Rn. 2), seine Ansprüche ohne Rücksicht auf etwaige Gegenansprüche durchsetzen (vgl. Senatsurteil vom 5. Juli 2016 XI ZR 254/15, WM 2016, 1831 Rn. 27; BGH, Urteil vom 16. Oktober 2009 V ZR 203/08, WM 2010, 275 Rn. 20). Beantragt der Rückgewährgläubiger gleichwohl Zahlung Zug um Zug gegen Zahlung, liegt darin eine Aufrechnung (BGH, Urteil vom 25.04.2017 - XI ZR 108/16).

II.

Der Klageantrag zu 1. a) bb) scheitert jedenfalls daran, dass die Leistung nicht in annahmeverzugbegründender Weise angeboten wurde. Es wäre insoweit erforderlich und möglich gewesen, die Zahlung auf die entsprechenden Darlehenskonten zu überweisen. Der Kläger hat nach eigenem Vortrag die Zahlung jedoch nur Zug um Zug gegen Freigabe der Grundschulden gefordert.

III.

Der Hilfsantrag zu 1. b) ist unzulässig. Für die Feststellung, dass ein über die zuletzt eingeführte Summe von 37.062,45 € hinausgehenden Anspruch der Beklagten aus den nach Widerruf entstanden Rückgewährschuldverhältnisses gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB besteht, fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. Bei einer negativen Feststellungsklage entsteht das Feststellungsinteresse des Klägers regelmäßig aus einer vom Beklagten aufgestellten Bestandsbehauptung der vom Kläger verneinenden Rechtslage (BGH, Urteile vom 13.01.2010 - VIII ZR 351/08 und 12.07.2011 VI ZR 214/10).

Da die Rückg Ansprüche

IV.

Der Hi

Insowe
Wirksa
Fortbe:
ab.

Es bes
dass ke
Klage a

Der Ar
Anspruc
begrünc

Der Wi
Beklagte

Das Wic
lagen n
Voraus
„früheste
belehrt r
einen Fri
83/11).

Es greift
Vertrags:
Fußnoter
Az. XI ZF

Da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs und damit das Zustandekommen eines Rückgewährschuldverhältnisses bestreitet, berührt sie sich hingegen gerade keines Anspruches aus § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB.

IV.

Der Hilfsantrag zu 1. c) ist zulässig und begründet.

Insoweit mangelt es auch nicht am Feststellungsinteresse, da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs bestreitet. Ihre Bestandsbehauptung zielt auf das Fortbestehen vertraglicher Füllungsansprüche gegen den Kläger aus § 488 Abs. 1 BGB ab.

Es besteht auch kein Vorrang der Leistungsklage, denn das Begehren der Feststellung, dass keine Ansprüche mehr aus § 488 Abs. 1 BGB bestehen, lässt sich nicht mit einer Klage auf Leistung abbilden (BGH, Urteil vom 16.05.2017 - XI ZR 586/15).

Der Anspruch auf Feststellung, die Beklagte habe aufgrund des Widerrufs kein Anspruch mehr auf Leistung des Vertragszinses und die vertragsgemäße Tilgung, ist begründet.

Der Widerruf des Klägers vom 02.06.2016 ist wirksam, sodass kein Anspruch der Beklagten auf weitere Zins- und Tilgungsleistungen besteht.

Das Widerrufsrecht war nicht erloschen, da die Widerrufsfrist nicht abgelaufen war. Es lagen nicht sämtliche für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erforderlichen Voraussetzungen vor. Der Beginn der Widerrufsfrist ist durch die Formulierung „frühestens“ nach überwiegender Rechtsprechung nicht hinreichend eindeutig. Sie belehrt nicht über den maßgeblichen Beginn, da die weiteren Voraussetzungen für einen Fristbeginn nicht genannt werden (zuletzt BGH, Urteil vom 01.03.2012, Az. III ZR 83/11).

Es greift auch nicht Gesetzlichkeitsfiktion, da die Belehrung nicht der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Musterwiderrufsbelehrung entspricht. So hat die Beklagte Fußnoten eingefügt und damit vom Muster abgewichen (BGH, Urteil vom 12.07.2016, Az. XI ZR 564/15).

Der Widerruf stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB dar oder ist verwirkt. Dies ist vorliegend nicht gegeben, da aufgrund der Tatsache, dass die Darlehen noch weiter laufen, eine Nachbelehrung jederzeit möglich gewesen wäre. Es mangelt insoweit schlichtweg an der Schutzwürdigkeit der Beklagten. Schutzwürdigkeit ist jedoch hinsichtlich sämtlicher Tatbestände, die auf § 242 BGB gründen, stets Voraussetzung.

V.

Der Antrag zu 2. ist unzulässig, weil insoweit kein Feststellungsinteresse besteht. Die Kläger begehren die Feststellung, dass die ab 02.06.2016 gezahlten Leistungen zuzüglich einer Verzinsung von der Beklagten zurückzuzahlen seien. Insoweit ergibt sich bereits aus dem Antrag zu 1. c), dass keine weiteren Ansprüche auf Zinsen und Tilgung bestehen, sodass zwangsläufig fortlaufende Zahlungen auf das Darlehen zurück zu gewähren sind. Im Übrigen wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

VI.

Die Anträge zu Ziffer 3. sind sämtlich unzulässig, aber jedenfalls unbegründet. Das Feststellungsinteresse ist insoweit bereits fraglich. Jedenfalls ist hinsichtlich der Schadenserwartung nicht hinreichend vorgetragen worden.

VII.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hoppe

Beglaubigt
Osnabrück, den 04.12.2017

Speer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

